

Eigenheim-Versicherung Besondere Vereinbarung Deckungsvariante – Exklusiv 2017

ALLGEMEINER TEIL

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme.

1. Versicherte Objekte

Versichert gilt ein Eigenheim (Ein- oder Zweifamilienhaus, Wochenendhaus und dergleichen) mit maximal **3 Wohneinheiten**, einer betrieblichen Nutzung von nicht mehr als 1/3 und keiner landwirtschaftlichen Nutzung am Versicherungsgrundstück, ferner alle auf dem Versicherungsgrundstück befindliche **Nebengebäude***, die nicht betrieblich genutzt sind bzw. zu nicht mehr als 1/3 betrieblich genutzt sind, wie z.B. Privatgarage, Geräteschuppen, Sauna und dergleichen (nicht jedoch Schwimmhallen oder -becken). Weiters gelten folgende Nebenobjekte als versichert: Flugdach, Pergola, Carport, Markisen und Antennenanlagen.

Sonnenenergie- und Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) gelten samt dazugehörigen Glasabdeckungen **auf dem versicherten Grundstück bis EUR 15.000,00 auf 1. Risiko** mitversichert.

Sollten sich am Versicherungsgrundstück zwei oder mehrere gleichwertige Gebäude (Hauptgebäude) befinden, so sind diese einzeln zu bewerten, da es sich somit um keine Nebengebäude im Sinne dieser Vereinbarung handelt.

*) Alle auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen **Nebengebäude bis 50 m²** verbaute Fläche, gelten **prämienfrei** mitversichert.

Glas-, Gewächs- und Treibhäuser gelten bis zu einem Gesamtwert von **EUR 750,00** mitversichert.

2. Genereller Unterversicherungsverzicht für das Eigenheim

Unter der Voraussetzung, dass am Schadentag die am Antrag festgehaltenen Bewertungskriterien (verbaute Fläche, mit/ohne Keller, Anzahl der Geschosse/Stockwerke sowie Dachbodenausbau oder Mansarde) den Tatsachen entsprechen, mindestens der vom Versicherer bei Vertragsabschluss festgesetzte letztgültige Quadratmeterwert herangezogen wird und der Versicherungsvertrag am Schadentag eine Vereinbarung auf Wertanpassung beinhaltet, verzichtet der Versicherer in der Feuer-, Leitungswasserschaden-, Glasbruch-, Sturmschaden-, Heizungsschaden-, Haustechnik- und Haushaltversicherung in Abänderung der Bestimmungen des Art. 8, (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und des Art. 8 der Allgemeinen Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) sowie des Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) auf jeglichen Einwand einer Unterversicherung. Erfolgt die Festlegung der Versicherungssumme individuell, verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als **20 %** übersteigt.

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die angegebenen Bewertungskriterien nicht den Tatsachen entsprechen, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Bewertung. Diese

Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als **20 %** beträgt.

3. Restwert

Im Schadenfall gelten die Restwerte der zum Neubauwert versicherten Gebäude als verloren, sofern sie 10 % des Neuwertes der jeweiligen vom Schaden betroffenen Sachen nicht übersteigen. Voraussetzung ist, dass die Restwerte zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.

4. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Gemäß der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen gilt die Versicherungssumme nicht um den Betrag der Entschädigung vermindert.

5. Wiederaufbau innerhalb Europas

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort **innerhalb Europas** (im geographischen Sinne) erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle **innerhalb Europas** aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

6. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Mehrkosten sind jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt. Die Ersatzleistung für solche Mehrkosten beträgt maximal **10 % der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme**, jedoch nicht mehr als **30 % der Ersatzleistung** für die Wiederherstellung der Gebäude in den ursprünglichen Zustand, maximal **EUR 20.000,00**. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

7. Nebenkosten

Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Sonderabfall inkl. Entsorgungskosten mit Erdreich gelten bis **20 %** im Rahmen der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme maximal **EUR 75.000,00** mitversichert. Der Selbstbehalt für die Entsorgung von Erdreich beträgt 25 % in jedem Schadenfall (siehe auch Art. 3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)).

8. Sonderabfall

In Rahmen der Eigenheimversicherung gilt gemäß Pkt. 7 – also nicht zusätzlich – Sonderabfall, der aus versicherten Sachen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis entsteht, mitversichert.

Darunter fallen folgende Kosten:

- Untersuchungskosten, sofern behördlich vorgeschrieben
 - Behandlungskosten von Sonderabfall
 - Entsorgungskosten von Sonderabfall
- Deponierungskosten von Sonderabfall inkl. öffentlicher Abgaben (siehe auch Art. 3 der EABS).

9. Planungs- und Architektenkosten

Planungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden, gelten bis maximal **EUR 5.000,00** sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt, mitversichert.

10. Sonnenenergie- und Photovoltaikanlagen

Sonnenenergie- und Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) gelten samt dazugehörigen Glasabdeckungen **auf dem versicherten Grundstück bis EUR 15.000,00 auf 1. Risiko** mitversichert.

BESONDERER TEIL

Grunddeckung - Individuell

FEUER-VERSICHERUNG:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme.

1. Brandherd

In Ergänzung des Art. 1, (2) und (5), der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt bei einem entschädigungspflichtigen Schaden der Brandherd als mitversichert.

2. Verpuffungsschäden

In Ergänzung des Art. 1, (2) und (4), der AFB gelten Verpuffungsschäden und Schäden durch Rauch oder Ruß als mitversichert.

3. Indirekte Blitzschäden

In Ergänzung des Art. 1, (3) lit. b der (AFB) gelten indirekte Blitzschäden, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages, an der gesamten im oder am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück befindlichen, privaten Zwecken dienenden elektrischen und elektronischen Haustechnik (auch Schwimmbeckenfilteranlagen, Schwimmbecken-umwälzpumpen, Hauswasserpumpen und dgl.), soweit sie nicht der Haushaltversicherung zuzuordnen ist als mitversichert. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Andere hierfür bestehende Versicherungen, insbesondere technische Versicherungen, gehen im Schadenfall voran.

4. Blitzschäden

In Ergänzung des Art. 3, lit. a der AFB gelten Blitzschäden an den versicherten Gebäuden/Sachen, die dadurch entstehen, dass Bäume oder Masten durch die Krafteinwirkung des in sie einschlagenden Blitzes auf die Gebäude geschleudert werden oder fallen als mitversichert.

5. Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Art. 1, (6) lit. c der AFB gelten auch Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung als mitversichert.

6. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur inkl. Umzäunungen

Versichert gelten Schäden an der Grundstücksinfrastruktur, Außenanlagen (wie z.B. Asphaltierungen, Beleuchtungsanlagen), **Beschattungsanlagen – fix montierte Markisen, Sonnendächer, Sonnensegel - Antennenanlagen**, Gehwege, Pflanzungen, Bäume des Versicherungsgrundstückes als Folge (auch infolge eines Löscheinsatzes) eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Schäden an Pflanzungen und Bäumen werden nur bis maximal **EUR 5.000,00** ersetzt (siehe auch Pkt. 7).

7. Umzäunungen

Versichert gelten Umzäunungen des Versicherungsgrundstückes, auf dem sich das versicherte Risiko befindet, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Hierfür bezieht sich die Haftung auch auf Beschädigung durch fremde Kraftfahrzeuge, sofern der Fahrzeughalter bzw. Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden konnte (Anzeige bei Sicherheitsbehörde ist erforderlich). Schäden an Pflanzungen und Bäumen werden nur bis maximal **EUR 5.000,00** ersetzt **Nicht ersetzt werden Schäden an** Gebäuden, Gebäudeteilen, Verteilerkästen und deren Inhalt, Türen und Toren (auch Garagentoren) und den allenfalls dazugehörenden Öffnungsanlagen sowie sonstigen technischen Einrichtungen (siehe auch Pkt. 6).

8. Kraftfahrzeuge (auch Mopeds) samt Anhänger, Motor- und Segelboote(in der Folge kurz Fahrzeuge genannt) bis maximal EUR 15.000,00

- a) Sämtliche auf den Versicherungsnehmer und dessen Ehepartner/Lebensgefährtin zugelassene bzw. in Besitz stehende Fahrzeuge, wo immer auf dem in der Polize genannten Versicherungsgrundstück befindlich, und zwar zum Neuwert nach Maßgabe von lit. b.).
- b) Versicherungswert ist der jeweils geltende Neuwert der versicherten Fahrzeuge (Listenpreis) bis maximal **EUR 15.000,00**. Sofern zum Zeitpunkt des Schadens ein Listenpreis des Fahrzeuges oder seiner Teile nicht mehr besteht, wird zur Ermittlung der Entschädigung der Listenpreis eines gleichwertigen Fahrzeuges in serienmäßiger Ausstattung herangezogen. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges oder ist das Fahrzeug völlig zerstört, dann ist die Entschädigungsleistung mit dem Zeitwert (soweit sich ein Marktpreis gebildet hat, dem Marktpreis) abzüglich des Restwertes begrenzt. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

9. Spielplatzeinrichtungen

Spielplatzeinrichtungen/Spielgerät fix montiert am versicherten Grundstück gelten bis maximal **EUR 1.500,00** mitversichert.

LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme.

1. Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art. 1, (2) lit. a, Art. 3, (1) lit. f und Art 8, (2) lit. b der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch geschlossenen Warmwassersystemen) ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem ersatzpflichtigen Schadenfall ist der Kostenersatz für das Einziehen der vom Schaden betroffenen Rohre, ohne Begrenzung, an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren mitversichert.

Mitversichert sind auch die angeschlossenen Leitungen (Wasserzu- und Wasserableitungsrohren) die Kühlmittel und der gleichen führen.

2. Säurefraß und Mäuse-/ Rattenbiss

In Abänderung der AWB Art.1, (2), gelten Säurefraß und Mäuse-/ Rattenbiss an versicherten Zu- und Abteilungsrohren im Gebäude und am versicherten Grundstück mitversichert.

3. Fußboden-, Wandheizung, Solar- und Klimaanlage

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen (Gebäudebestandteile) durch austretende Flüssigkeit*) aus **Fußboden-, Wandheizung, Solar- und Klimaanlage.**

*) Flüssigkeit (Wasser, Kühlmittel und dgl.) gilt als Leitungswasser im Sinne der AWB.

4. Schadensuchkosten

In Abänderung der AWB Art. 1, (2), gelten Schadensuchkosten auch dann mitversichert, wenn kein ersatzpflichtiger Schaden festgestellt wurde bis max. **EUR 500,00.**

5. Behebung von Dichtungsschäden

In Ergänzung des Art. 1, (2) lit. a der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

6. Verstopfungen der Ableitungsrohre

In Ergänzung des Art. 1, (2) lit. a der AWB gelten Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes als mitversichert.

7. Schäden an angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen

Abweichend von Art. 3, (1) lit. h der AWB gelten Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1, (2) lit. a AWB notwendig ist als mitversichert (siehe auch Pkt. 14).

8. Neuwertversicherung für Tapeten, Malereien und dgl.

Abweichend von Art. 8, (2) lit. a der AWB gilt für Tapeten, Malereien, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff als Ersatzwert der Neuwert.

9. Wasseruhr

In Ergänzung von Art. 1, (2) lit. b der AWB gilt die Wasseruhr auch dann als mitversichert, wenn sie sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet, aber dieser die Gefahr zu tragen hat.

10. Wasserverlust

Abweichend von Art. 3, (1) lit. c der AWB werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Art. 1, (2) lit. a AWB auch Kosten für Wasserverlust inkl. Kanalgebühren bis zu **EUR 5.000,00** pro Schadenfall ersetzt.

11. Wasserzu- und Wasserableitungsrohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Ergänzung von Art. 1, (2) lit. a und d, Art. 3, (1) lit. f der AWB gelten Bruch- und Korrosionsschäden (einschließlich der hierfür erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall) an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb des Versicherungsgrundstückes als mitversichert (siehe auch Pkt. 14).

12. Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Ergänzung von Art. 1, (2) lit. a und d, Art. 3, (1) lit. f der AWB gelten Bruch- und Korrosionsschäden (einschließlich der hierfür erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall) an Wasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes - sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat - als mitversichert (siehe auch Pkt. 14).

13. Mitversicherung von Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal

In Ergänzung bzw. in Abänderung von Art. 1, (2) lit. a und d, Art. 3, (1) lit. f der AWB sind Bruch- und Korrosionsschäden (einschließlich der hierfür erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall) an Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (siehe auch Pkt. 14).

14. Außerhalb von Gebäuden befindliche Wasserzu- und Wasserableitungsrohre

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch keinesfalls auf Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen. Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auch keinesfalls auf Frostschäden (auch nicht an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen) sowie Auftaukosten. Die versicherten Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall umfassen nicht die Kosten für die Wiederherstellung (Neubepflanzung) von Bäumen, Gräsern, Sträuchern und dgl.

In Abänderung von Art. 8, (2) lit. b der AWB ist in jedem ersatzpflichtigen Schadenfall der Kostenersatz für das Einziehen der vom Schaden betroffenen Rohre, ohne Begrenzung, an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren mitversichert.

Die Ersatzleistung beträgt in jedem Schadenfall maximal **EUR 5.000,00** und erfolgt jedoch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen zur Ersatzleistung herangezogen werden kann bzw. die Gefahr zu tragen hat.

15. Erdwärmekollektoren

In Erweiterung des Art. 4 AWB gelten auch Bruchschäden an Erdwärmekollektoren einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch geschlossenen Warmwassersystemen) ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis max. **EUR 5.000,00** als mitversichert.

16. Wasserbetten

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen (Gebäudebestandteile) durch austretende Flüssigkeit aus Wasserbetten. Flüssigkeit aus Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne der AWB.

STURMSCHADEN-VERSICHERUNG:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme.

1. Außenanlagen

Abweichend von Art. 2, (4) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) sind die am Gebäude bzw. auf dem Versicherungsgrundstück fix montierten Sende- und Empfangsanlagen (wie z.B. Antennenanlagen, Satellitenanlagen und dgl.), Fahnenstangen (ohne Fahnen), **Markisen und Sonnendächer** sowie **Umzäunungen**, gelten mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

Sonnenenergie- und Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) samt zugehörigen Glasabdeckungen gelten bis EUR 15.000,00 mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

Nicht versichert sind Schäden an

- Folienabdeckungen jeder Art,
- lebenden Umzäunungen/Kulturen,
- in Umzäunungen integrierte Verteilerkästen und deren Inhalt
- sowie sonstige technische Einrichtungen.

2. Beleuchtungsanlagen

Abweichend von Art. 2, (4) lit. a der AStB gilt die Beschädigung (inkl. der dazugehörenden Verglasungen, auch solche aus Kunststoff) von fix montierten, am Gebäude bzw. auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Beleuchtungsanlagen (Laternen) durch Teile von Gebäuden als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sturmschadens als mitversichert. Keinesfalls unter die Versicherung fallen Schäden durch Bäume, Masten und dgl.. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

3. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

In Abänderung von Art. 1, (7) lit. c der AStB haftet der Versicherer für Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an Malerei und Tapeten, Innenverputz, Stukkatur, Estrich, Verfließungen und Isolierungen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Nicht versichert sind jedoch Schäden, welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, Deckenkonstruktion (wie z.B. Holztrabdecken), am Dach selbst, Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder anderen Arbeiten.

4. Spielplatzeinrichtungen

Spielplatzeinrichtungen/Spielgerät fix montiert am versicherten Grundstück gelten bis maximal EUR 1.500,00 mitversichert.

5. Pavillon und Partyzelt

Auf dem versicherten Grundstück befindliche Pavillons und Partyzelte gelten im Rahmen der Sturmschaden-Versicherung bis **EUR 150,00** mitversichert.

6. Grundwasserspiegel

In Ergänzung von Pkt. 1.3 der Besonderen Vereinbarung für die Naturgefahren Katastrophendeckung gilt **plötzliches Ansteigen des Grundwasserspiegels** aufgrund außer gewöhnlicher Witterung mitversichert.

7. Schäden an Fenster- und Rollläden

In Erweiterung von Art.1, (2) lit. b der AStB gelten abweichend auch Schäden an, Fenster- und Rollläden, mitversichert.

8. Optische Schäden an Dachhaut, Fenster- und Rollläden

In Erweiterung von Art.1, (2) lit. b der AStB gelten abweichend auch optische Schäden an der Dachhaut, Fenster- und Rollläden, Dachrinnen (Regenablauftrinnen) sowie Fallrohre des Dachrinnenabflusses (nicht jedoch an anderen Gebäudebestandteilen wie z.B. Fensterbänke, Fensterrahmen, Fassade u. dgl.) bis **EUR 2.500,00** mitversichert.

Als Optische Schäden gelten, Schäden an den oben genannten versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind.

9. Schäden am Dach durch abrutschenden Schnee

In Abänderung des Art. 1, (2) lit. c der AStB gelten Schäden am Dach und an Dachrinnen durch abrutschenden Schnee, **Eis sowie Eiszapfen** bis maximal **EUR 2.500,00** mitversichert. Antennenanlagen und dergleichen sind bei dem oben angeführten Schadenereignis vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Weiters mitversichert gelten Folgeschäden an versicherten Gebäuden aufgrund Vereisung (Eis- und Schneelast von Bäumen) bis maximal **EUR 2.500,00**.

10. Aufräumarbeiten von umgestürzten Bäumen nach einem Sturm

Mitversichert sind die Kosten der Entfernung von vom Sturm entwurzelter, umgestürzter Bäume als Folge eines versicherten Schadenereignisses bis EUR 1.500,- auf Erstes Risiko. Betreffende Bäume müssen vom Sturm umgerissen oder umgefallen sein, sowie auf dem Versicherungsgrundstück stehen oder auf dieses gefallen sein. Nicht versichert sind Teilbeschädigungen von Bäumen und die Entfernung von im Erdreich verbliebener Wurzeln.

HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

1. Besitz und Haltung eines Hundes

Besitz und Haltung eines Hundes gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als mitversichert. Sollte/n der/die Gebäudeeigentümer mehrere Hunde besitzen, so gilt der am Antrag näher bezeichnete als versichert.

2. Sachschäden durch Umweltstörung

Die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) gilt als getroffen. Ausgenommen von diesem generellen Einschluss des Versicherungsschutzes für Sachschäden durch Umweltstörung sind Anlagen, die einer betrieblichen Nutzung dienen bzw. Tankanlagen, deren Fassungsvermögen insgesamt **10.000 Liter** übersteigt. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 150.000,00**. Erfolgt durch die Tankanlage eine Verunreinigung des Erdreichs des Versicherungsnehmers bzw. Versicherungsgrundstückes, sind die Auffüllkosten der entstandenen Grube bis zu 5 m³, maximal jedoch **EUR 500,00**, mitversichert. Vorgesehene Rettungskosten gemäß den AHVB beziehen sich auch auf das Grundstück des Versicherungsnehmers.

Rohbaudeckung im Rahmen der Eigenheimversicherung

1. Rohbaudeckung

- a) Im Hinblick darauf, dass sich das versicherte Wohngebäude im Rohbauzustand befindet und noch nicht bezogen (auch nicht teilbezogen) ist, gilt bei erstmaligem Vertragsabschluss für die Feuer-, Leitungswasserschaden- und Sturmschadenversicherung für den Rohbau sowie für die Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung Prämienfreiheit für die Dauer von maximal zwei Jahren vereinbart. Weiters gelten in Abänderung der AHVB/EHVB, Abschnitt B, der VAV Pkt. 11, Abs.1.2. die Gesamtkosten des Bauvorhabens einschließlich Eigenleistungen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von **EUR 750.000,00** mitversichert. Der Umfang der **Eigenleistungen** darf maximal **33,33 % der Baukostensumme** betragen.
- b) Tritt während der Rohbaudeckung ein Schadenfall ein, so ist der Versicherer berechtigt, für die betroffene Sparte des Vertrages ab dem Schadenzeitpunkt Prämie einzuheben. Wird der Bau früher fertiggestellt oder benützt, dann erlischt die prämienfreie Deckung. Die erste Jahresprämie wird dann sofort fällig.
- c) Ist bei Ablauf der Prämienfreiheit das Gebäude noch immer im Rohbauzustand und noch nicht bezogen (auch nicht teilbezogen), so kann der Versicherungsnehmer eine Verlängerung der Prämienfreiheit schriftlich beantragen, und zwar frühestens ein Monat vor bzw. spätestens zwei Monate nach Ablauf der jeweiligen Prämienfreiheit. Das diesbezügliche Antragsformular ist vom Versicherer anzufordern.
- d) Wird die Prämienfreiheit verlängert oder handelt es sich nicht um den erstmaligen Vertragsabschluss (z. B. wegen Vertragserneuerung), so gilt die Prämienfreiheit abweichend von lit. a nur (noch) bis zum Bezug (Teilbezug) des Gebäudes, längstens aber für die Dauer eines Jahres. Der Bezug (auch der Teilbezug) ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht, so führt dies im Schadenfalle zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
- e) Die Vertragsdauer laut Polizzae gilt um den prämienfreien Zeitraum erweitert.
- f) Versicherungsschutz im Rahmen der Sturmschadenversicherung ist nur dann gegeben, wenn bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dgl.) verschlossen sind.
- g) Die Feuerversicherung umfasst abweichend von der Polizzae auch die zum Auf- oder Ausbau bestimmten und auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien.
- h) Für alle sonstigen beantragten und in der Polizzae enthaltenen Versicherungen ist - wenn hiefür kein späterer Haftungsbeginn vereinbart gilt - die Prämie ab Versicherungsbeginn zu entrichten; die Haushaltversicherung gilt diesfalls bis zum Bezug des Neubaus für den derzeitigen Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers.
- i) Dem Versicherer steht das Recht zu, bei Vertragsauflösung vor Ablauf des fünften Versicherungsjahres - aus welchem Grunde immer - **50 % der Prämie**, die für den prämienfreien Zeitraum zu bezahlen gewesen wäre, einzufordern.

2. Bauherrenhaftpflichtversicherung (im Rahmen der Rohbaudeckung)

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Ausgenommen davon sind Hilfsdienstleistungen für die einzelnen behördlich berechtigten Gewerbetreibenden. Der Umfang dieser **Eigenleistungen** darf maximal **33,33% der Baukostensumme** betragen. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- b) Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß lit. a nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- c) Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Naturgefahren-Katastrophendeckung

ALLGEMEINER TEIL

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB)

BESONDERER TEIL

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. In Erweiterung von Art. 1 Pkt.1 bzw. Abänderung von Art. 1, Pkt. 7e der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von **168 Stunden** in Österreich anfallen, gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2. Versicherungsschutz besteht nur für Gebäude in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen, Fenster, Stiegenaufgänge und dgl. verschlossen sind.
- 1.3. Als **Hochwasser** oder **Überschwemmung** gilt eine Überflutung durch
 - 1.3.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern **infolge von außergewöhnlicher Witterung**;
 - 1.3.2. **außergewöhnliche Witterung**, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
 - 1.3.3. **Rückstau** aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung
- 1.3. Als **Vermurung** gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
- 1.4. Als **Erdbeben** gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.
- 1.5. Als **Lawinen** gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.
- 1.6. Als **Lawinenluftdruck** gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

2. Nicht versicherte Schäden

- Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf
- 2.1. Schäden an einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude.
 - 2.2. Schäden an einem undichten Gebäude (z.B. undichter Keller), ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gemäß Pkt. 1.1. in das Gebäude nachweislich durch geschlossene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.
 - 2.3. Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten.
 - 2.4. Schäden durch Grundwasser.
 - 2.5. Schäden am Gebäude, in dem im Zuge von Umbau- oder anderen Arbeiten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.
 - 2.6. Schäden durch Auftauen von Schnee und Eis sowie Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren.
 - 2.7. Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis.
 - 2.8. Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.
 - 2.9. Schäden an Außenanlagen und/oder Sachen im Freien.
 - 2.10. reine Verschmutzungsschäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation.
 - 2.11. Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. – abgrabungen oder Sprengungen sind.

3. Entschädigung

- 3.1. Die Höchstentschädigung der Katastrophendeckung beträgt für versicherte Gebäude pro Schadensfall und Versicherungsort **EUR 7.500,00 auf 1. Risiko**.
- 3.2. Die Ersatzleistung erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen und unabhängig davon, ob bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckung besteht.

4. Nebenkosten

- 4.1. Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung – also nicht zusätzlich – gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis max. EUR 1.500,00 mitversichert.

5. Kündigungsrecht

- 5.1. Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die getroffenen Vereinbarungen jährlich zum 01.01. in schriftlicher Form, kündigen.
- 5.2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Gebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.